

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 9. Miechów, am 15. September 1917.

INHALT: (116—130). — 116. Verlautbarung der Amnestie. — 117. Spenden für wohltätige Zwecke. — 118. Reorganisation des Finanzdienstes in der I. Instanz in Bezug auf die indirekten Steuern, Finanzmonopole und Gebühren. — 119. Verordnung vom 31. Mai 1917, Nr. 49, betreffend Ankauf von Talg, Knochenfett, sowie ungeniessbaren Fetten und Ölen im k. u. k. Verwaltungsgebiete Polens. — 120. Anordnungen betreffend Talgeinkauf. — 121. Sperrung der Grenze. — 122. Einführung der Normalzeit. — 123. Beschlagnahmte Lebensmittel. — Unzulässige Offerte. — 124. Abschuss von Hasen. — 125. Kundmachung über Einführung der Wechselblankette. — 126. Amtltlicher Rubelkurs. — 127. Standrechtliches Urteil. — 128. Bestrafungen. — 129. Absetzung des Gemeindevorstehers in Książ-Wielki. — 130. Kundmachungen.
Nichtamtlicher Teil.

116.

Verlautbarung der Amnestie.

Anlässlich des Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn etc. werden am 17./VIII. 1917 rechtskräftige Strafen bezw. Strafreste den von Zivilgerichten und Verwaltungsbehörden für administrative und polizeistrafbare Übertretungen, mit Ausnahme von Strafen für Schmuggel und Preistreiberei, verurteilten Personen erlassen wenn:

a) die Freiheitsstrafe nicht über 3 Wochen oder die Geldstrafe nicht mehr als 300 Kronen beträgt;

b) der Verurteilte bereits $^3/_4$ einer $1^1/_2$ Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe abgebüsst und sich in der Haft gut aufgeführt hat.

117.

Spenden für wohltätige Zwecke.

Ich habe die Auszahlung nachstehender Beträge für wohltätige Zwecke angeordnet:

1) dem Kreishilfskomitee in Miechów . 30000 K

2) Für die Erhaltung der Epidemiespitäler in:

Słomniki	4000 K
Proszowice	4000 K
Książ Wielki	4000 K

Für die Waisenhäuser in

Proszowice	300 K
Brzesko nowe	600 K

4) Für die Kinderheime (ochronka) in

Michałowice	300 K
Igołomia	300 K
Kozłów	300 K
Książ Wielki	300 K
Proszowice	300 K
Nasiechowice	600 K
Wilczkowice	300 K
Swojczany	300 K
Żembocin	300 K

5) Für die Greisenheime in

Brzesko nowe	100 K
Książ Wielki	200 K
Proszowice	200 K
Miechów	200 K
Słomniki	400 K

6) Dem Verein »Komitet doraźnej pomocy dla ubogiej dziatwy szkolnej« in Miechów . . . . 300 K

7) Für die Abbrändler des Kreises zu Handen des Kreishilfskomitees. . . . 10000 K

118.

Reorganisation des Finanzdienstes in der I. Instanz in Bezug auf die indirekten Steuern, Finanzmonopole und Gebühren.

Mit dem 1. Oktober 1917 tritt die Abtrennung der indirekten Steuern von den Gefällsagenden in die Kraft.

Den direkten Steuerdienst besorgt das Finanzreferat beim Kreiskommando Miechów.

Für die Gefällsagenden d. i. indirekte Abgaben einschliesslich der Finanzmonopole und Gebühren wird für den Kreis Miechów als Behörde I. Instanz eigenes Finanzreferat für den Gefällsdienst bei dem k. u. k. Kreiskommando in Piotrków gebildet.

Wirkungskreis des Finanzreferates für den Gefällsdienst:

a) Erteilung der Bewilligungen zur Inbetriebssetzung (Verifizierung) bereits bestehender kontrollpflichtiger Unternehmungen und zwar:

1) Brennereien,
2) Bierbrauereien,
3) Spiritusraffinerien,
4) Essigfabriken,
5) Denaturierungsanstallten,
6) Likörfabriken,
7) Zuckerfabriken,
8) Zündhölzerfabriken,
9) Zigarettenhülsenfabriken etc.

b) Verleihung der Koncessionen betreffend das Tabak- und Branntweinmonopol.

c) Ausfertigung der Verzehrungssteuerpatente, — Bewilligung von Verzehrungssteuerborgungen gegen Sicherstellung, — Abschreibung uneinbringlicher Rückstände an öffentlichen Abgaben, — die Rückstellung ungebührlich eingehobener Verzehrungssteuerbeträge bis einschliesslich 200 Kronen.

d) Aufsicht über die Finanzwache.

e) Kontrolle über die Tabakverschleissmagazine, Erteilung von Bewilligungen zur Führung der Tabakverläge durch Vertreter und Oberaufsicht über sämtliche Tabakverschleissstellen.

f) Erledigung der Gefällsstrafangelegenheiten, Untersuchungen und Erkenntnisse in Gefällsstrafsachen.

g) Bemessung der unmittelbaren Gebühren soferne dieselbe nicht von den Gerichten und Notaren vorgenommen wurde.

h) Vornahme der Stempelrevision.

Parteien können ihre Eingaben in Angelegenheiten des Gefällsdienstes entweder unmittelbar bei dem Referate für indirekte Steuern des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków, oder bei dem örtlich zustehenden Finanzwachkommando überreichen.

Das gleiche gilt für den unmittelbaren mündlichen Verkehr.

119.

Verordnung vom 31. Mai 1917, Nr. 49, betreffend Ankauf von Talg, Knochenfett, sowie ungenissbaren Fetten und Ölen im k. u. k. Verwaltungsgebiete Polens.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl., und des § 36 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 V.-Bl., wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Zum Einkaufe von rohem und geschmolzenem Talg, sowie von Knochenfett und ungeniessbaren Ölen im Militärgeneralgouvernementbereiche ist ausschliesslich die Seifensieder-Genossenschaft in Radom berechtigt.

§ 2.

Zum Einkaufe werden von der Seifensieder-Genossenschaft Einkaufsagenten bestellt. Denselben werden von der Rohstoffzentrale des Militärgeneralgouvernements mit Photographien versehene Legitimationen ausgestellt. Diese Legitimationen müssen vom zuständigen Kreiskommando vidiert werden.

§ 3.

Dem Eigentümer des Talges ist bei der Übernahme als Mindestpreis für den abgenommenen Rohtalg 1 K 50 h, für den geschmolzenen Talg 2 K 50 h für ein russisches Pfund zu bezahlen.

§ 4.

Zur Beförderung der für das Militärgeneralgouvernement aufgekauften Waren haben die Kreiskommandos den legitimierten Einkaufsagenten über deren Verlangen landesübliche Fuhrwerke zu den vom Militärgeneralgouvernement festgesetzten Vergütungssätzen nach Möglichkeit zuzuweisen.

§ 5.

Der vom Einkaufsagenten persönlich vorgenommene Abtransport der im § 1 angeführten Waren ist demselben auf Grund dessen Einkaufslegitimation ohne weiters gestattet. Der Abtransport durch andere Personen ist nur auf Grund einer als Legitimation dienenden Nachweisung der Seifensieder-Vereinigung gestattet. Diese Nachweisung hat zu enthalten: Name des Einkäufers, Ort, Gemeinde, Tag und Ziel des Abtransportes, Gattung der Ware, Anzahl der Kolli, Gewicht in kg oder russischen Pfund und eventuell den hiefür bezahlten Betrag. Für Bahntransporte sind vom Kreiskommando vidierte Frachtbriefe zu verwenden.

§ 6.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl., bezw. dem Artikel II der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 V.-Bl., bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p., Generalmajor.

120.

Anordnungen betreffend Talgeinkauf.

Zu dieser Verordnung und V. A. Nr. 10682/17/K. betreffend Talgeinkauf und Seifenfabrikation wird folgendes verfügt:

Der bevollmächtigte Talgeinkäufer für den Kreis Miechów ist Abram R o s e n in Miechów.

Seine Subeinkäufer sind bis auf weiteres folgende: Chil Rosenfrucht in Słomniki, Wolf Weissfeld in Brzesko nowe, Sila Ostrowiecki in Proszowice, M. Nuta Szpira in Książ Wielki.

Jeder dieser Einkäufer besitzt eine vom Kreiskommando ausgestellte Legitimation und einen Stempel »Związek mydlarzy, wolbromska fakryka, powiat Miechów«. Dieser Stempel muss auf jedem zum Verkauf gelangenden Fleischviertel, auch auf dem Kopf, ersichtlich sein. Daher ist es notwendig, dass diese Subeinkäufer, resp. Einkäufer, an jedem Schlachttage im Schlachthause (Schlachtstätte) anwesend sind. Ohne diesen Stempel darf das Fleisch nicht aus dem Schlachthause getragen und nicht verkauft werden.

Die Subeinkäufer sind ermächtigt, die Fleischbestände zu kontrollieren und Zuwiderhandelnde zur Anzeige zu bringen.

Die Fleischhauer müssen sich jeden Monat mit einer vom Talg-Kontrollor Uscher Goldkorn aus Wolbrom unterzeichneten Bestätigung über die monatlich abgelieferte Talgmenge ausweisen.

Die Durchführung dieser Verfügung obliegt der Fin. Wache ebenso wie V. A. Nr. 10682/17/K.

121.

Sperrung der Grenze.

Die Grenze gegen Galizien wurde durch Grenzwachen gesperrt.

Das Passieren dieser Grenze in beiden Richtungen ist für Fussgeher, Reiter, Wagen, Transportmittel jeder Art, sowie Vieh ausschliesslich nur bei den Ausfuhrstellen gestattet, auch wenn keine zu verzollende Ware mitgeführt wird.

Auch die Besitzer von Ausfuhrbewilligungen dürfen die Grenze mit Ware ebenfalls nur bei den Ausfuhrstellen passieren.

Diese Ausfuhrstellen sind: Michałowice-(Boleń), Baran-Kocmyrzów, Pobiednik, Sierosławice-Weichselbrücke.

Die Grenze ist vom 1. Mai bis 30. September von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh, vom 1. Oktober bis 30. April von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh für jeden Privat-Wagenverkehr gesperrt.

Wer die Grenze abseits der Ausfuhrstellen mit oder ohne Ware — gleichgiltig ob mit oder ohne Ausfuhrbewilligung für diese überschreitet, den Weisungen des Grenzpostens oder der Patrouille nicht Folge leistet, wird verhaftet und bestraft.

In Fällen von Schmuggel wird die Ware rücksichtslos beschlagnahmt und verfällt ausserdem der Betreffende einer Geld- oder Freitheitsstrafe.

122.

Die Einführung der Normalzeit.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 3. August 1917 betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1917 wird mit 17. September 1917 die normale Zeit wieder eingeführt.

Zu diesem Zwecke sind alle öffentlichen Uhren an diesem Tage um 3 Uhr Morgens um eine Stunde zurückzustellen.

123.

Beschlagnahmte Lebensmittel-Unzulässige Offerte.

Es mehren sich die Fälle, dass Händler sowohl des Hinterlandes wie auch des Okkupationsgebietes aus dem Okkupationsgebiete stammende beschlagnahmte Lebensmittel, wie Getreide, Mahlprodukte, Hülsenfrüchte, Sämereien, Kartoffel u. s. w. zum Verkaufe anbieten.

Nachdem diese Artikel ausschliesslich durch das Militär-General-Gouvernement bezw. die hiezu ermächtigten Organisationen aufgebracht werden, daher diese Händler sich in rechtmässigem Besitze derselben nicht befinden können, wird allgemein verlautbart, dass das Offerieren beschlagnahmter Produkte, gleichgiltig ob der betreffende Kaufmann dieselben bereits besitzt, oder in der Besitz derselben erst zu gelangen hofft — als Übertretung der diesbezüglichen Verordnungen strafbar ist und in der Zukunft gerichtlich geahndet werden wird.

124.

Abschuss von Hasen.

Der Abschuss für Hasen wird im laufenden Jahre vom 15. September 1917 gestattet.

125.

Kundmachung

über Einführung der Wechselblankette.

Laut Art. 113 des russ. Stempelgesetzes wird die Wechselstempelgebühr durch Verwendung der mit stempelversehenen Wechselblankette entrichtet. Diese Vorschrift ist strenge zu achten. Die nötigen Wechselblankette sind bei den berechtigten Verschleissern zu bekommen.

126.

Amtlicher Rubelkurs.

Der amtliche Umrechnungskurs beträgt dermalen: ein Silberrubel, Papierrubel und ein Rubel in der Scheidemünze 2 K 60 h.

127.

K. 1154/17.

Standrechtliches Urteil.

Am 13. Juli l. J. wurde vom Standgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów Albin Uracz, aus Józefów, Kreis Dąbrowa, Siegfried Wiązak, aus Zagórze, Kreis Dąbrowa, und Ladislaus Półtorak, aus Dąbrowa, wegen des Verbrechens des Raubes schuldig gesprochen, weil sie gemeinsam am 7. Juli l. J. in Chobędza, Gemeinde Wierzchowisko, Kreis Miechów, in der Wohnung der Witwe Anastasia Pawlik, in der Absicht, sich fremder, beweglicher Sachen zu bemächtigen, die dort anwesende 17 jährige Dienstmagd Katharina Marasek mit einem Revolver bedrohten und auf die Drohung hin 106 Rubel, 1 Paar Schuhe und einen Männeranzug raubten.

Albin Uracz wurde zur Todesstrafe durch den Strang verurteilt und am 14./7. 1917 in Miechów justifiziert.

Siegfried Wiązek wurde zu 15 jähriger schwerer Kerkerstrafe, Ladislaus Półtorak zur schweren Kerkerstrafe in der Dauer von zwölf (12) Jahren verurteilt.

128.

Bestrafungen.

Wegen Preistreiberei wurden im Monate August nachstehende Personen bestraft.

Ajdla Šilberberg mit 2 Wochen Arrest.

Bronisława Kurkiewicz und Josef Wlecial mit 200 K Geldstrafe.

V. A. N. 23080/17/Pt.

Derwisz Antoni aus Wielka wieś, Gemeinde Książ Wielki wurde wegen Nichterfüllung seiner Pflichten als Nachtwächter zur 14 tägiger Arreststrafe verurteilt.

129.

Absetzung des Gemeindevorstehers in Książ-Wielki.

Der Gemeindevorsteher in Książ Wielki wurde wegen Vernachlässigung seiner Pflichten von seinem Amte enthoben.

130.

Kundmachung.

Das Hypotekenamt beim Friedensgerichte in Miechów verlautbart, dass auf den 12. Dezember 1917 die Tagsatzung zur urspringlichen Einrichtung der Hypoteken für die

1) Bauerliegenschaft in Charsznica, Gemeinde Tczyca, eingetragen in der Liquidationstabelle Nr. 65,

im Ausmasse von fünfzehnten 165 Klafter samt Wirtschaftsgebäuden — Eigentümer Stanislaus und Marianna Pypno;

2) für die Bauerliegenschaft in Wola Zacharyaszowska, Gemeinde Michałowice, eingetragen in der Liquidationstabelle Nr. 15, im Ausmasse von 8 Joch, 289 Ruten mit Wirtschaftsgebäuden, Rechten und Dienstbarkeiten — Eigentümer Florian Sieńko und

3) für die Bauerliegenschaft im Dorfe Rzeżuśnia, derselben Gemeinde, eingetragen in der Liquidationstabelle Nr. 42/43 im Ausmasse von 10 Joch, 214 Ruten mit Wirtschaftsgebäuden, Rechten und Dienstbarkeiten — Eigentümer Peter Noga — anberaumt wurde.

Alle Beteiligten werden aufgefordert, an oben bestimmtem Tage in der Hypothekenkanzlei des genannten Friedensgerichtes zu erscheinen und ihre Rechte nachzuweisen.

Das Hypothekenamt beim Friedensgerichte Miechów verlautbart, dass die Verlassenschaftsabhandlung nach folgenden Personen eröffnet wurde:

I. Adam Osmęda, Besitzer mehrerer Teile der Realität in Miechów, Hyp. Nr. 183;

II. Wawrzyniec Wolny, Glaubiger der hypothekarisch sichergestelten Forderung von 103 Rubel im Lastenstande der Realität in Tczyca, Hyp. Nr. 10;

III. Ehegatten Ludwig und Marianna Kotyza, Besitzer der Realität in Klimontów, Hyp. Nr. 63;

IV. Konstantin Osmęda, Eigentümer eines Teiles der Realität in Miechów, Hyp. Nr. 183;

V. Viktorie, geb. Trafiał, verh. Krawiec, Eigentümerin eines Teiles der Realität in Chorążyce, Hyp. Nr. 7;

VI. Leib Niebelski, Eigentümer der Realität in Miechów, Hyp. Nr. 56 alt, neu 48;

VII. Maciej Maj, Miteigentümer der Realität in Sławice, Hyp. Nr. 6;

VIII. Jakób Konieczny, Eigentümer der Realität in Giebułtów, Hyp. Nr. 14.

Der Regulationstermin dieser Verlassenschaften wird für den sub I Genannten für den 20. November 1917, für die sub II—VIII Angeführten für den 4. Oktober 1917 in der Kanzlei des Hypothekenamtes in Miechów anberaumt.

Die Beteiligten werden aufgefordert, sich zu dieser Tagsatzung persönlich oder vertreten durch Bevollmächtigte zu melden und ihre Rechte bei Vorlage der Beweise unter Androhung der Präklusion vorzuweisen.

Kundmachung.

Das Hypothekenamt beim Friedensgerichte in Miechów verlautbart, dass die Verlassenschaftsabhandlung nach folgenden Personen eröffnet wurde:

1. Eizyk vel Eisig Walerstein, Miteigentümer der Realitäten in Miechów, Hyp. Nr. 10 und Miteigentümer der auf der Realität H. Z. 2 in Miechów sichergestellten Forderung von 2000 Rubel und Kaution von 200 Rubel;

2. Viktorie, geb. Brykalska, verh. Gurbiel, Besitzerin der Realitäten in Słomniki sub Nr. 45, 172, 2, 104 und 124 der Liquidationstabelle, Hyp. Z. 83, der Realität in Wysiolek Słomnicki Nr. 8 der Aufgabetabelle, Hyp. Nr. 84;

3. Gittla, geb. Fisz, verh. Erlich, Eigentümerin eines Teiles der Realität in Książ Wielki, Hyp. Nr. 246 alt, 38 neu.

Zur Regelung des Nachlasses wird die Tagsatzung in der Kanzlei des Hypothekenamtes in Miechów für den 14. März 1918 anberaumt.

Die Beteiligten werden aufgefordert, sich zu dieser Tagsatzung persönlich oder durch Bevollmächtigte zu melden und ihre Rechte bei Vorlage der Beweise unter Androhung der Präklusion vorzuweisen.

Kundmachung.

V. A. N. 20023/17/Pt.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Feldgendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Landesbewohnern zum Feldgendarmeriedienste in Polen bewilligt.

Dieser freiwillige Eintritt in die k. u. k. Feldgendarmerie ist dem zufolge Allerhöchstтr Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritte in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten, verpflichtet aber nur zum Feldgendarmeriedienste in den besetzten Gebieten Polens auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

1. Bedingungen der Aufnahme.

a) Volle physische Tauglichkeit und ein Alter von 20 bis 40 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand,

d) Kenntnis der polnischen Sprache,

e) Verpflichtung, bei der Feldgendarmerie in Polen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührbestimmungen.

Der Eintritt erfolgt als Ersatzfeldgendarm auf Kriegsdauer.

Die Gebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h täglich) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage.

Ausserdem werden die Ersatzfeldgendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Das Ansuchen um Aufnahme kann beim Kreiskommando, beim Feldgendarmerieabteilungskommando und bei jedem Feldgendarmerieposten schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Jeder Bewerber hat nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, eventuelle Schulzeugnisse etc.) auch einen von ihm eigenhändig geschriebenen oder — wenn er des Schreibens unkundig ist — eigenhändig unterfertigten Revers nachstehenden Inhaltes beizubringen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme zur k. u. k. Feldgendarmerie des Militärgeneralgouvernements in Polen bei dieser Feldgendarmerie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

2 Zeugen. Unterschrift.

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die aufgenommenen Ersatzfeldgendarmen unterstehen vom Tage ihrer Beeidigung an den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Die P. H. Z. hat mit nachstehenden Schuhmachern folgenden Kontrakt geschlossen:

Antoni Sieradzki in Falniów,
Jan Musiol in Wielkanoc,
Jan Soczówka in Miechów,
Piotr Sperczyński in Miechów,
Piotr Gaździcki in Miechów,
Stanisław Katarzyński in Miechów,
Maxymilian Katarzyński in Miechów,
Józef Chwastek in Miechów,
Teofil Kozłowski in Miechów,
Jan Zdechlik in Miechów,
Michał Bobrowicz in Miechów,
Jan Bogacz in Miechów,
Andrzej Zdechlik in Miechów,
Teofil Zieliński in Miechów,
Wincenty Kauski in Miechów,
Wojciech Marcinek in Miechów,
Jan Kozłowski in Miechów,
Aleksander Stuczeń in Miechów,
Józef Kiechowicz in Miechów,
Józef Kozłowski in Miechów,
Jan Kozioł in Poradów,
Franciszek Krzinek in Kalina Mała,
Jan Waczyński in Uniejów,
Józef Stachowicz in Miechów,
Franciszek Moreń in Pałecznica,
Wincenty Musiał in Czaple Wielkie,
Franciszek Paulewicz in Słomniki.

Die P. H. Z. räumt den oben angeführten Schustern das Recht ein, Leder in eigenen Magazinen einzukaufen unter der Bedingung, dass sie die aus diesem Leder erzeugten Schuhwaren nicht teuerer als nach den nachstehend angeführten Preisen verkaufen:

Herrenschuhe	70 Kronen
Stiefel	120 Kronen
Damenschuhe	62 Kronen
Damen-Halbschuhe	55 Kronen
Herren-Halbschuhe	65 Kronen
Kinderschuhe	40 Kronen
Kinder-Halbschuhe	30 Kronen

für das Paar.

Diese Schuhwaren müssen mit einer Stampiglie und einer Nummer der P. H. Z. versehen sein.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Forstverwaltung in Rzędowice offeriert zum Verkaufe in den Wäldern von Rzędowice, auf der Fläche von 16 Joch eine grössere Anzahl von Stämmen.

Dieselben werden zu nachstehenden Preisen je nach der Stärke der Stämme in Zoll verkauft.

Für	3	Zoll stark	5	Kop.	für 17	Zoll	stark	120	Kop.
»	4	» »	8	»	» 18	»	»	130	»
»	5	» »	10	»	» 19	»	»	150	»
»	6	» »	15	»	» 20	»	»	175	»
»	7	» »	20	»	» 21	»	»	200	»
»	8	» »	25	»	» 22	»	»	220	»
»	9	» »	30	»	» 23	»	»	250	»
»	10	» »	40	»	» 24	»	»	280	»
»	11	» »	45	»	» 25	»	»	300	»
»	12	» »	55	»	» 26	»	»	335	»
»	13	» »	65	»	» 27	»	»	370	»
»	14	» »	75	»	» 28	»	»	400	»
»	15	» »	90	»	» 29	»	»	425	»
»	16	» »	110	»	» 30	»	»	460	»

Nähere Auskünfte erteilt die Forstverwaltung im Försterhause Józefów.

Die Firma Koloman B r á z a y in Budafok bei Budapest interessiert sich für die Ausfuhr von Seifenersatz Marke »Zolin«. Wie die Firma mitgeteilt, enthalten diese Zolin-Tabletten laut Attest des Chem. und Nährungsmittelprüfungsinstitutes der Hauptstadt Budapest 84% mineralische und 13—14% seifenartige Bestandteile und bemerkt die Firma ferner, dass die verwendeten mineralischen Bestandteile beiläufig dieselbe Waschkraft haben, als wie Seife und in den Zolintabletten keinerlei schädliche Substanzen enthalten sind.

Eventuelle Interessenten wollen sich direkt an die Fa. Koloman B r á z a y in Budafok wenden.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlasse vom 9. August C. Nr. 145845/17 dem Viktor Z d o l i ń s k i, Organisten in Sokołów, Kreis Siedlce, MGG. Warschau, die Bewilligung erteilt, seine musikalische Komposition »Kolęda o pokój« samt Text und den diesbezüglichen Reklamebögen im k. u. k. Verwaltungsgebiete zu verbreiten.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ Edler von PREVEAUX, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.